

L 10 U 3592/06 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

10

1. Instanz

SG Ulm (BWB)

Aktenzeichen

S 11 U 2105/06 ER

Datum

17.07.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 10 U 3592/06 ER-B

Datum

17.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 17.07.2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann eine einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ergehen - hier die vorläufige Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung -, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Voraussetzung ist u.a. die Notwendigkeit zur Abwendung wesentlicher Nachteile. Erhebliche wirtschaftliche Nachteile, die entstehen, wenn das Ergebnis eines langwierigen Hauptsacheverfahrens abgewartet werden müsste, können ausreichen (Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 8. Auflage, [§ 86 b SGG Nr. 27](#), 27 a, 28).

Es liegt kein Hinweis liegt dafür vor, dass für den Kläger erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstünden, wenn er das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens abwarten muss. So bezieht der Kläger nach den eigenen Angaben in seinem Eilantrag vom 20.07.2006 Leistungen nach Hartz IV, die sein Existenzminimum sichern. Damit ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2006-09-05